

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Februar 1956.

| |
|--------------------------|
| KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT |
| Zürich PLAN-ARCHIV |
| B.N.P. (B1/2) |
| Adliswil Nr. 43 |

596. Baulinien. Mit Eingabe vom 5. Januar 1956 ersuchte der Gemeinderat Adliswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. November 1955 betreffend teilweise Abänderung und Aufhebung der Baulinien der Grundstrasse sowie Abänderung der Baulinien des Feldweges in Adliswil. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 94 vom 25. November 1955 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 20. Dezember 1955 keine Einsprachen ein.

Im Hinblick auf den Ausbau der Grundstrasse zwischen der Wachtstrasse mit einer 5,7 m breiten Fahrbahn und einem 2,3 m breiten Trottoir wurde der Baulinienabstand von bisher 12 auf 17 m vergrössert. Auch beim anschliessenden Feldweg, dessen Baulinienabstand 12 und 15 m betrug, erfolgte eine Baulinienerweiterung auf durchgehend 17 m. Bei der Grundstrasse und dem Feldweg handelt es sich um Quartierstrassen ohne jede Bedeutung für den allgemeinen Verkehr.

Bei dem zwischen dem Feldweg und der Kilchbergstrasse verlaufenden Teilstück der Grundstrasse wurden die bisherigen Baulinien von 12 m Abstand aufgehoben, ohne durch neue ersetzt zu werden. Die etwa 100 m lange Strassenstrecke ist beidseits mit freistehenden Wohnhäusern vollständig überbaut. Zurzeit besteht daher kein Bedürfnis nach Neufestsetzung von Baulinien.

Die Vorlage kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Adliswil vom 18. November 1955 betreffend teilweise Abänderung und Aufhebung der Baulinien der Grundstrasse sowie Abänderung der Baulinien des Feldweges in Adliswil wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Februar 1956.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.



| | |
|-------------------------------|-----------|
| Baudirektion Kanton Zürich | TBA |
| PLANVERWALTUNG | PBG |
| Adliswil | 0131-0043 |